

GR_GERICHTE PVG 2022 6 vom 10. Januar 2024

GR Gerichte, 2024-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2022_6

FR: GR_GERICHTE PVG 2022 6 du 10 janvier 2024

IT: GR_GERICHTE PVG 2022 6 del 10 gennaio 2024

Erwägungen

E. 6

4/6 Sozialversicherung PVG 2022 gerichteten Rechnung getragen (vgl. BBl 2018 1607 ff., 1624 f. und 1639 sowie BBl 2019 4475 ff.). In Bezug auf die Kostenpflicht bei Beschwerdeverfahren im Bereich des Sozialversicherungsrechts haben sich der Bundesrat und die Parlamentsmehrheit indes für eine differenzierte Lösung anstelle einer generellen Kostenpflicht ausgesprochen, um den Eigenheiten der einzelnen Sozialversicherungen Rechnung zu tragen. Bei Leistungsstreitigkeiten besteht nach der Revision des ATSG eine Kostenpflicht nur nach Massgabe des jeweiligen Einzelgesetzes (z.B. Art. 69 Abs. 1 bis IVG; siehe Art. 61 lit. fbis ATSG, in Kraft seit 1. Januar 2021). Da insoweit der Grundsatz des Vorrangs übergeordneten Rechts greift, besteht bei solchen Streitigkeiten kein Spielraum für die Auferlegung von Kosten durch das kantonale Versicherungsgericht. Ein solcher Spielraum besteht hingegen bei Beitragsstreitigkeiten und anderen Nicht-Leistungsstreitigkeiten genauso wie bei mutwilliger oder fahrlässiger Beschwerdeführung. Streitigkeiten betreffend Schadenersatz nach Art. 52 AHVG stellen keine Leistungsstreitigkeiten im Sinne von Art. 61 lit. fbis dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_419/2021 vom 4. Oktober 2021 und AB 2018 S. 667 f.), so dass aufgrund des revidierten Art. 61 ATSG nicht mehr von grundsätzlicher Kostenlosigkeit der Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht auszugehen ist. 4.2. Die Änderung einer Rechtsprechung kommt nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Frage. Sie muss sich auf ernsthafte sachliche Gründe stützen, die – vor allem im Hinblick auf das Gebot der Rechtssicherheit – umso gewichtiger sein müssen, je länger die als falsch oder nicht mehr zeitgemäss erkannte Rechtsanwendung für zutreffend erachtet worden ist. Eine Praxisänderung lässt sich grundsätzlich nur begründen, wenn die neue Lösung besserer Erkenntnis des Gesetzeszwecks, veränderten äusseren Verhältnissen oder gewandelten Rechtsanschauungen entspricht (vgl. BGE 146 I 105 E.5.2.2, 145 V 200 E.4.5.3, 145 V 50 E.4.3.1, 141 II 297 E.5.5.1, 140 V 538 E.4.5 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_773/2020 vom 9. November 2021 E.7.1.1). In Änderung der bisherigen Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden soll sich demnach bei Verfahren mit Einleitung ab dem 1. Januar 2021 (Art. 82a ATSG) im Anwendungsreich des ATSG, die nicht als Leistungsstreitigkeiten im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG gelten, wie insbesondere Beitragsstreitigkeiten oder andere Nicht-Leistungsstreitigkeiten, die Kostenpflicht und der Kostenrahmen des versicherungsgerichtlichen Verfahrens gemäss Art. 61 ATSG grundsätzlich nach dem kantonalen Recht 61

4/6 Sozialversicherung PVG 2022 und somit nach den allgemeinen Kostenverlegungsgrundsätzen für Rechtsmittel- und Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht (Art. 72 ff. VRG) richten, wobei im Einzelfall auch auf eine Kostenerhebung verzichtet werden kann. S 21 48 Urteil vom 8. Februar 2022 62

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.